



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 7 - SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Angelus Porta Praesidio Humana e.V.
Doris und Jochen Rothermel
Thiviersstraße 4
76684 Östringen

Karlsruhe 10.01.2023
Name Rouven Foßhag
Durchwahl +49 721 926 4464
Aktenzeichen RPK71-6461-23/1/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Poststempel 19.1.2023
postalischer Eingang: 24.1.2023

Mehrfertigung

 Antrag auf Genehmigung einer privaten Grundschule "Angelus Porta Praesidio Humana Wissens-Wert-Schule" in Östringen als Ersatz- und Bekenntnisschule nach § 4 Privatschulgesetz (PSchG) i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz (GG)
Ihr Antrag vom 5.04.2022 samt Nachreichungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihren Antrag vom 5.04.2022 auf Genehmigung einer privaten Grundschule „Angelus Porta Praesidio Humana Wissens-Wert-Schule“ in Östringen als Ersatz- und Bekenntnisschule nach § 4 PSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 5 GG erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 5.04.2022 auf Genehmigung einer Grundschule als Ersatz- und Bekenntnisschule wird abgelehnt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt.

Regierungspräsidium
Karlsruhe
Karlsruhe



Deutsche Post
FR 19 01 23 1,89
10 2000 044E
00 0724 3512

Begründung

I. Sachverhalt

Der Trägerverein Angelus Porta Praesidio Humana e.V., Thiviersstraße 4, 76684 Östringen hat mit Antrag vom 05.04.2022 die Genehmigung einer privaten Grundschule, Hauptschule, Realschule und eines allgemein bildenden Gymnasiums „Wissens-Wert-Schule Östringen“ als Ersatzschulen beantragt. Da die Grundschule als Bekenntnisschule beantragt wurde, wurden entsprechende Anträge der Erziehungsberechtigten mitvorgelegt. Eingangsbestätigung für den Antrag betreffend die private Grundschule wurde am 28.04.2022 erteilt.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das gemeinsame Bekenntnis, nach dem die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden sollen, den Glaubensleitlinien der freien christlichen Glaubensgemeinschaft Angelus Porta Praesidio Humana e.V. folgt.

Am 24.06.2022 fand ein Informationsgespräch zum weiteren Verfahrensablauf im Regierungspräsidium Karlsruhe statt. In diesem Rahmen wurde auch angesprochen, dass noch geprüft werden muss, ob überhaupt ein Bekenntnis im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG gegeben ist. In der Folge wurden mit Schreiben vom 21.07.2022 weitere Unterlagen angefordert.

Mit Schreiben vom 04.09.2022 hat der Trägerverein sodann die Anträge auf Genehmigung der privaten Hauptschule, der Realschule und des allgemein bildenden Gymnasiums zurückgezogen. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Genehmigung einer Grundschule zu einem Antrag auf Genehmigung einer Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule geändert. Weiterhin wurden manche der nachgeforderten Unterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 wurde der Trägerverein sodann darauf hingewiesen, dass ungeachtet des bislang kaum fortgeschrittenen Verfahrensstandes jedenfalls kein Bekenntnis im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG gesehen werden kann und eine Genehmigung als Bekenntnisschule mithin nicht in Betracht kommt. Es wurde Gelegenheit gegeben sich zur geplanten Antragsablehnung zu äußern. Weiterhin wurde die Gelegenheit aufgezeigt stattdessen ein besonderes pädagogisches Interesse geltend zu machen.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 führte der Trägerverein sodann aus, dass und warum aus seiner Sicht ein Bekenntnis im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG gegeben sei und dass der Antrag auf Genehmigung betreffend eine private Bekenntnisgrundschule aufrechterhalten wird.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 übermittelte der Trägerverein sodann ein überarbeitetes Schulkonzept.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Zu 1.

Der vorliegende Antrag ist nicht genehmigungsfähig. Eine Genehmigung als Grundschule im Sinne einer Ersatz- und Bekenntnisschule scheidet jedenfalls am Nichtvorliegen eines Bekenntnisses im Sinne des Art. 7 Abs. 5, 4 Abs. 1 GG. Ob die weiteren (allgemeinen und besonderen) Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wurde nicht abschließend geprüft. Ausgehend vom bislang kaum fortgeschrittenen Verfahrensstand, ist hiervon aber jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

Art. 7 Abs. 5 GG unterwirft Grundschulen gegenüber anderen Schulen strengen Erlaubnisvorbehalten und macht dadurch deutlich, dass im Grundschulbereich Privatschulen die Ausnahme bleiben sollen. Nach den Ausnahmetatbeständen muss z.B. zusätzlich ein besonderes pädagogisches Interesse vorliegen, oder es müssen die besonderen, an eine Bekenntnisschule gestellten, Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sein. Diese Einschränkungen liegen im Interesse der Zusammenfassung der Kinder aller Bevölkerungsschichten in der öffentlichen Grundschule. Der Verfassungsgeber hat das staatliche Interesse an möglichst wenigen Privatschulen im Grundschulbereich insoweit mithin höher bewertet, als die prinzipielle Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG und die Elternrechte nach Art. 6 GG (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.04.1989, 4 K 232/88). Die Ausnahmetatbestände des Art. 7 Abs. 5 GG sind daher restriktiv zu interpretieren, ansonsten bestünde die Gefahr, dass das vom Verfassungsgeber vorgesehene Verhältnis von Regel und Ausnahme auf den Kopf gestellt wird und private Grundschulen in nahezu unbegrenzter Vielzahl errichtet werden. Eine extensive Auslegung des Begriffs des Bekenntnisses wäre auch insoweit unausgewogen, als dass damit der weitere Ausnahmetatbestand des Art. 7 Abs. 5 GG, der an ein besonderes pädagogisches Interesse anknüpft, in seinem Ausnahmecharakter weitgehend unterlaufen und entwertet würde (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 5/91).

Bezüglich Bekenntnis(grund)schulen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG ist zunächst anzumerken, dass es sich dabei nicht nur um Schulen der evangelischen Landeskirchen,

der katholischen Kirche und der jüdischen Gemeinden, sondern – in Anknüpfung an die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG – um Schulen jeglichen Bekenntnisses handelt (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 3/91). Von Bedeutung ist insofern aber auch, dass sich religiöse Vereinigungen nicht selbst mit allseits bindender Wirkung als Religionsgemeinschaft, oder ihre Überzeugungen als Bekenntnis definieren können (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.04.1989, 4 K 232/88). Vielmehr setzt die Genehmigung einer Bekenntnisschule, unabhängig von der Beschaffenheit der vorgeannten speziellen Genehmigungsvoraussetzungen, logisch vorrangig das objektiv zu beurteilende Vorliegen eines Bekenntnisses im Rechtssinne voraus, denn nur dann ist der Schutz der Art. 7 Abs. 5, 4 Abs. 1 GG überhaupt einschlägig (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 3/91).

Religiöse Bekenntnisse setzen ein alle Lebensbereiche umfassendes und geschlossenes Weltbild voraus das durch eine den Menschen überschreitende, umgreifende und transzendente Wirklichkeit und Gottbezogenheit der Weltsicht geprägt ist – wobei sie sich nur durch letzteres von weltanschaulichen Bekenntnissen unterscheiden (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 3/91 und BVerwG, Urteil vom 15.12.2005, 7 C 20.04). Das zugrundeliegende subjektiv verbindliche, metaphysische Gedankensystem muss sich mit Fragen nach dem Sinnganzen der Welt und insbesondere dem Leben und Sinn des Menschen in dieser befassen und zu sinnentsprechenden Werturteilen führen (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 5/91). Die Gemeinde von Gläubigen muss nach gemeinsamen, einer höheren Sittenordnung entnommenen Grundsätzen leben (Vogel in „Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft“, 3. Auflage 1997, S. 75). An das Gedankensystem dürfen zwar in Bezug auf den gegenständlichen Umfang einer solchen ganzheitlichen Sicht wie auch hinsichtlich seiner inneren Konsistenz keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden. Bei allen gebotenen Abstrichen an deren Vollkommenheit ist für Gedankensysteme aber doch wenigstens eine hinreichende Konsistenz, eine ähnliche Geschlossenheit und Breite vorauszusetzen, wie sie den im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen zu eigen sind. Überzeugungen zu einzelnen Teilaspekten des Lebens – z.B. zum Gedanken der Toleranz – genügen ohne die Einbettung in den entsprechenden Zusammenhang einer übergreifenden, totalitären Gesamtkonzeption nicht (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 5/91). Die prägnante und für die Anhänger eines Bekenntnisses verpflichtende Formulierung der zentralen Glaubenssätze dient dabei zugleich der Abgrenzung gegenüber abweichenden Bekenntnissen (Vogel in „Das Recht der Schulen und Heime

in freier Trägerschaft“, 3 Auflage 1997, S. 74). Bloße Gedankensplitter die kein geschlossenes religiöses Gerüst erkennen lassen, erfüllen diese Funktion der Identifizierung des Bekenntnisses nicht (VGH Bayern, Urteil vom 24.07.1991, 7 B 90.2873).

Einer erst im Entstehen begriffenen, rudimentären oder nur Teilbereiche weltanschaulich abdeckenden religiösen Lehre kann gerade nicht der Rang eines Bekenntnisses zugesprochen werden, für das eine Schule eingerichtet werden könnte. Die religiöse Lehre aus der das pädagogische, in der Schule umsetzbare Konzept entwickelt wird, darf nicht noch wesentlicher Ergänzungen bedürfen um das erforderliche Mindestmaß an Geschlossenheit und Breite einer ganzheitlichen Weltsicht zu gewährleisten. Darüber hinaus ist selbst eine in den wesentlichen Grundzügen entwickelte Lehre auch nur dann geeignet, Grundlage für eine private Grundschule zu sein, wenn sie auf zeitliche Dauer und darauf angelegt ist, von einem nicht völlig unbedeutenden Personenkreis gepflegt zu werden. Das Bekenntnis setzt eine es tragende Gemeinschaft voraus, die nicht nur als vorübergehende Erscheinung auftritt und alsbald wieder aus dem religiös-geistigen Leben verschwindet (VGH Bayern, Urteil vom 24.07.1991, 7 B 90.2873). Diese Auslegung ist zulässig, denn zwar schützt der Art. 4 Abs. 1 GG auch vereinzelt bei Individuen auftretende Glaubensüberzeugungen, das schließt jedoch nicht aus, für den Schutz bestimmter Formen einer kollektiven Ausübung der Glaubensfreiheit und namentlich für die Spezialregelung in Art. 7 Abs. 5 GG weitergehende Anforderungen aufzustellen. Die Annahme eines hinreichend gefestigten Bestandes des Bekenntnisses setzt ein Minimum an Organisationsgrad einer wie auch immer organisierten Vereinigung voraus (BVerwG, Urteil vom 19.02.1992, 6 C 5/91). Weitere Indizien sind die Dauer der Existenz der Gemeinschaft, der Grad der Verbreitung sowie das Vorhandensein von auf Dauer angelegten Einrichtungen. Die Gemeinde muss quantitativ so groß sein, dass der Betrieb einer Grundschule mit zuverlässiger Mindestfrequenz möglich ist (Vogel in „Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft“, 3 Auflage 1997, S. 75).

Maßgeblich für die Prüfung waren neben den Leitlinien und dem Schulkonzept (ursprüngliche und neue Version), auch die Gebetstexte, das Schreiben vom 28.10.2022, die auf der Webseite veröffentlichten Podcastfolgen sowie die übermittelten Liedtexte.

a) Umfassendes, geschlossenes und klar ausgeformtes Weltbild das durch eine Gottbezogenheit der Weltsicht geprägt ist und zu sinnentsprechenden Werturteilen führt

aa) Ausgehend von den uns vorliegenden und über Ihre Webseite einsehbaren Unterlagen mangelt es bereits an einem gleichermaßen alle Lebensbereiche umfassenden, geschlossenen Weltbild.

Im Schreiben vom 28.10.2022 wird auf den Seiten 2 und 3 ausgeführt, auf welche zentralen Überzeugungen das Vorliegen eines Bekenntnisses gestützt wird. Dabei wird auf mehrere Passagen des Schulkonzepts Bezug genommen und sodann die Quintessenz des Bekenntnisses dargestellt. Hiernach stamme die Schöpfung von einem liebenden Schöpfergott und sei inhärent perfekt, der Mensch inkarniere aus der geistigen Welt in die materielle Welt um sich hier auf einen Aufstieg in der geistigen Welt nach dem Tod vorzubereiten und um dieses Ziel zu erreichen, sei ein liebevoller Umgang mit der göttlichen Schöpfung, also den Mitmenschen, der Umwelt und sich selbst notwendig. Insofern ist anzumerken, dass diese Überzeugungen tatsächlich geeignet sind gewisse Schlussfolgerungen zu dem Sinngehalt der Welt und dem Leben des Menschen in dieser zuzulassen. Auch ein gewisses Maß an Geschlossenheit kann hinsichtlich dieser Überzeugungen nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings handelt es sich hierbei um nicht mehr als ein rudimentäres Grundgerüst an Überzeugungen. Die zentralen, das Weltbild formenden Glaubenssätze lassen sich problemlos in gerade einmal drei Sätzen größtenteils pauschalen Inhalts darstellen. Diese fundamentalen Aspekte des Bekenntnisses – Schöpfung, Inkarnation und Aufstieg – werden in den Unterlagen an keiner Stelle wirklich tiefergehend beleuchtet. Auf Seite 15 des ursprünglichen bzw. Seite 23 des neuen Schulkonzepts wird hinsichtlich des Erschaffungsprozesses z.B. lediglich ein Buchauszug von Dorothea Malik zitiert. Bei dieser handelt es sich wohl um eine „Karma-Beraterin“ bzw. einen „Biografie-Coach“, die per se überhaupt nichts mit dem Bekenntnis zu tun hat. Zum Thema Inkarnation wird auf Seite 17 des ursprünglichen bzw. Seite 25 des neuen Konzepts zwar auf den ersten Blick immerhin ein wenig ausgeführt, im Ergebnis handelt es sich aber auch hierbei um pauschale Schilderungen mit wenig inhaltlichem Mehrwert. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass in Bezug auf den gegenständlichen Umfang einer ganzheitlichen Sicht keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, kann vorliegend keine Rede davon sein, dass die Überzeugungen eine ähnliche Geschlossenheit und Breite aufweisen, wie sie den im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen zu eigen sind – auch schon nicht hinsichtlich der Fülle an tatsächlich schriftlich fixierten Glaubenssätzen.

Betrachtet man die übrigen, offenbar auch vom Antragssteller nicht als zentral beurteilten Überzeugungen, ergibt sich keine andere Einschätzung. Vielmehr tritt zum Eindruck der mangelnden Geschlossenheit und Breite der Überzeugungen auch der Eindruck einer fehlenden hinreichenden Konsistenz.

Besondere Erwähnung im Schulkonzept finden z.B. die Konzepte von der „Freiheit der Seele“, von „Geben und Nehmen“, von „Ursache und Wirkung“ sowie die goldene Regel „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu“. Diese „universellen Gesetze“ werden sodann aber entweder überhaupt gar nicht weiter erwähnt geschweige denn erläutert, oder aber nur mit wenigen Sätzen umschrieben, die bisweilen keinen eindeutigen Schluss auf ihre konkrete Bedeutung zulassen. Abgesehen hiervon finden im Schulkonzept noch diverse weitere Themen und Tugenden Erwähnung. So z.B. die Themen Gesundheit, „Hilfe zur Selbsthilfe“, Religion und Gesellschaft sowie die Tugenden Menschlichkeit und Liebe. Auch insoweit stehen die näheren Ausführungen zu den Themen bisweilen in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema. Auf Seite 11 des ursprünglichen, bzw. Seite 19 des neuen Konzepts werden hinsichtlich des Themas „Hilfe zur Selbsthilfe“ z.B. nur diverse negative Emotionen und Charakterzüge aufgelistet. Auf Seite 13 des ursprünglichen bzw. Seite 22 des neuen Konzepts wird zum Thema Religion und Gesellschaft zur „sozialen Dreigliederung als menschen- und naturgemäße Gesellschaftsordnung“ ausgeführt welche Körper, Geist und Seele beinhalte und mit dem Glauben konform sei. Welchen Inhalt die Überzeugungen insoweit haben, wird dabei nicht deutlich, das neue Konzept beschränkt sich auf einen pauschalen Verweis auf Rudolf Steiner.

Im Ergebnis handelt es sich um eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, Floskeln und Zitaten die ohne erkennbares System im Schulkonzept eingestreut wurden. Sofern die entsprechenden Ausführungen überhaupt über eine schlichte Nennung hinausgehen, handelt es sich dabei regelmäßig um pauschale Erläuterungen mit wenig inhaltlichem Mehrwert. Erschwerend kommt hinzu, dass diese sehr überschaubaren Einzelaspekte und -themen keineswegs in den Zusammenhang einer übergreifenden, totalitären Gesamtkonzeption gesetzt werden (können) – auch weil es wie aufgezeigt bereits an einer solchen fehlt. Die Einschätzung auf Seite 16 des neuen Konzepts, das Bekenntnis wirke sich „in allen Lebensbereichen“ aus, kann folglich nicht geteilt werden.

Die einzigen Aspekte zu denen tatsächlich umfassender ausgeführt wird, sind die, durch die eine pharma- und obrigkeitskritische Haltung der Antragsteller zum Ausdruck kommt. Inhaltlich geht es dabei zum einen um Themen wie das Maskentragen, Corona-Testungen, mRNA-Impfungen und Medikamente. Zum anderen geht es, regelmäßig im

Zusammenhang mit den vorgenannten Themen, um die Medien, Politiker, Ärzte, die „Eliten“ und deren „Lügenwelt“. Den genannten Feindbildern wird z.B. vorgeworfen, sie würden den Himmel vergiften, Kriege inszenieren, die Menschen mit Medikamenten abhängig machen, sie mit Mikrochips versehen und durch eine Fehlkonditionierung das eigenständige Denken beschränken und eine Massenpsychose hervorrufen. Nicht selten werden sie mit „Höllentieren“ und „Schwarzmagiern“ gleichgesetzt, das Bußgeld mit der Peitsche, Medikamente mit Giften und Drogen. Die entsprechenden Themen nehmen dabei eine ähnlich gewichtige Stellung ein wie die zentralen Glaubenssätze bezüglich dem Schöpfergott und seiner Schöpfung. Es ist offensichtlich, dass sie absolut prägend für das Weltbild der Antragsteller sind. So behandeln elf von sechzehn Gebeten auf der Homepage entsprechende Themen.

Soweit im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt wird, man konzentriere sich auf gewisse Themen wie die Coronapolitik, weil durch die mRNA-Impfungen auf die göttliche Schöpfung eingewirkt würde und weil sie eine größer werdende Rolle im Leben der Gläubigen spielten, überzeugt dies nicht. Unabhängig von der bereits im Ansatz pseudomedizinischen Annahme von genmanipulierenden Impfungen und gesundheitsschädlichen Masken, gibt es eine Vielzahl von Themen die in der Gesellschaft an Bedeutung gewinnen und eine Vielzahl von Einwirkungen auf eine potenzielle Schöpfung. Von einer wirklichen Aktualität des Themas Corona kann angesichts der flächendeckenden Lockerungen auch kaum noch die Rede sein. Dennoch konzentrieren sich die Ausführungen in den Unterlagen deutlich nur auf die o.g. Themen. Die Ausführungen gehen dabei weit über die nun behauptete bloße Ablehnung einer unnötigen Behandlung mit pharmazeutischen Mitteln hinaus. Die Verknüpfung von Einzelthemen mit dem Weltbild erfolgt zudem nicht konsequent. Einerseits sei die Schöpfung perfekt, der Körper könne sich selbst heilen, der Tod sei als Teil des Lebens zu akzeptieren und Krankheiten gäbe es sogar gar nicht, wenn man nicht darüber sprechen würde (S. 26 des ursprünglichen bzw. S. 34 des neuen Konzepts). Andererseits gebe es durchaus notwendige Behandlungen mit Medikamenten. Inwieweit die Ablehnung von Corona-Testungen im Weltbild begründet sein soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Vielmehr scheint es so, dass Geschehnisse und Entscheidungen die nicht der eigenen subjektiven Überzeugung entsprechen, pauschal als Werk des Teufels abgetan werden – wobei insoweit bisweilen klare Parallelen zu gängigen Verschwörungsnarrativen feststellbar sind. Soweit im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt wird, dass den meisten Religionen die Vorstellung gemein sei, dass der Teufel versucht durch Einflussnahmen eine Trennung von Gott zu bewirken, ist dem insoweit zuzustimmen. Vorliegend beschränken

sich die Feindbilder allerdings auf wenige ganz klar bestimmte Feindbilder. Eine derartige, regelmäßig pauschale Fixierung auf die Eliten, die Medien, die Politiker, die Pharmaindustrie und die Staatsgewalten ist keineswegs üblich und lässt sich schwerlich durch eine dem Grundsatz nach umfassende, religiös begründete Einschätzung erklären. Auch hinsichtlich der Feindbilder fehlt es wiederholt an einem Bezug zum eigentlichen Weltbild. So werden zum Beispiel böse Außerirdische scheinbar völlig willkürlich erwähnt (vgl. das "Gebet zum Auflösen von außerirdischer Fremdbeeinflussung"), ohne dass insoweit auch nur der Ansatz eines Zusammenhangs erkennbar wäre. Unabhängig von der Fragwürdigkeit der Grundannahme, ist auch denklogisch nicht klar, wie sich das Weltbild gegen die Angsterzeugung durch die auf das Weltliche fokussierten Politiker und Medien und deren „auf dem Tod“ basierender Politik richten soll, wenn zugleich statuiert wird, dass die Regierenden vom Teufel gelenkt seien, dass sich die Geschichte wiederhole und dass das gesamte System auf die negative Bewirtschaftung und Steuerung der „versklavten“ Bevölkerung ausgelegt sei. Auch überrascht es, wenn ausgeführt wird, dass sich das „Bekenntnis“ nicht auf das Materielle, sondern auf das Geistige konzentriere, gleichzeitig aber Wohlstand neben weiteren Aspekten wie Liebe, Frieden und Selbstbestimmtheit genannt wird.

Selbst wenn sich die Fixierung auf die vorgenannten Themen konsequent mit dem Weltbild begründen ließe, bliebe doch festzuhalten, dass die damit verbundene Eindimensionalität dennoch gegen das Vorliegen eines umfassenden Weltbildes sprechen würde. Wenig zuträglich ist es, dass das eingangs erwähnte „Grundgerüst“ des Glaubens bisweilen spürbar in den Hintergrund rückt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Lehre nicht ausgeprägt genug ist um ihr den Rang eines Bekenntnisses zuzusprechen für das eine Schule eingerichtet werden könnte. Sie bedarf noch wesentlicher Ergänzungen um das erforderliche Mindestmaß an Geschlossenheit und Breite zu erreichen. Dass hinsichtlich einigen behandelten Aspekten ein Bezug zu den grundlegenden Ansichten konstruierbar ist, vermag hierüber nicht hinwegzuhelfen.

bb) Weiterhin fehlt es an einer klaren Ausformung des Bekenntnisses und einer zumindest hinreichenden Abgrenzung von anderen Ansichten und Bekenntnissen.

So ist festzuhalten, dass das in Rede stehende „Bekenntnis“ im Kern bisweilen nur schwerlich von anderen Überzeugungen abzugrenzen und als eigenständige Anschauung zu identifizieren ist – mit Ausnahme der Überzeugungen bezüglich den klaren

Feindbildern und den zentral behandelten Teilaspekten des Lebens. Inhaltlich werden christliche, hinduistische, scientologische, philosophische, ethische und esoterische Aspekte auf synkretistische Art und Weise kombiniert. Dass all diese verschiedenen Aspekte die logische Folge der Annahme eines Schöpfergottes, seiner Schöpfung und dem Inkarnationsgedanken sein sollen, ist nicht schlüssig und überzeugt mithin nicht. Unabhängig davon, dass sich die Antragsteller einer „freien christlichen Glaubensgemeinschaft“ zugehörig fühlen, kann ihr „Bekenntnis“ jedenfalls nicht als eigene „Strömung“ einer christlichen Glaubensrichtung zugeordnet werden, denn es geht bei der Betätigung nicht primär um ein Wirken innerhalb einer christlichen Kirche. Nicht nur wird an keiner Stelle erwähnt, dass das biblische Weltbild Teil des eigenen sein soll. Die Unterscheidungsmerkmale gegenüber den religiösen Grundstrukturen anderer christlicher Glaubensgemeinschaften sind so grundlegend, dass vielmehr das Niveau eines potenziell eigenständigen Bekenntnisses erreicht wird. Der Kern der christlichen Lehre ist der Glaube an die Inkarnation Gottes in seinem Sohn Jesus Christus, durch dessen Tod am Kreuz die Erlösung der Menschheit durch Beseitigung von Schuld und Sünde bewirkt wurde. Davon findet sich in den dargestellten Glaubensinhalten nichts. Die mehrfach erwähnte Inkarnation des Menschen ist dem Christentum hingegen fremd. Insoweit geht auch der Vergleich mit der christlichen Ökumene fehl, denn dabei handelt es sich um im Kern ähnliche Ausprägungen ein und derselben Glaubensrichtung. Wenn sich das Bekenntnis wie im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt, jedenfalls von Religionen unterscheidet, die nicht an die Inkarnation des Menschen glauben, überrascht die Bezeichnung als „freie christliche Glaubensgemeinschaft“ daher und lässt zudem darauf schließen, dass zumindest zu einigen übrigen Religionen kaum ein bedeutsamer Unterschied besteht. Es verbleibt der Eindruck eines in sich nicht stimmigen und nicht klar abgrenzbaren Weltbildes. Die diversen Gedankenstränge lassen sich nicht zu einem religiösen Gerüst verdichten das die Funktion der Identifizierung des „Bekenntnisses“ erfüllen könnte.

cc) Weiterhin kann auch ein mit dem Weltbild einhergehendes, subjektiv verbindliches Gedankensystem nicht gesehen werden, sodass in Abrede gestellt werden muss, dass die Gemeinde von Gläubigen nach gemeinsamen, klaren und einer höheren Sittenordnung entnommenen Grundsätzen beziehungsweise sinnentsprechenden Werturteilen lebt.

So bringen die Antragsteller in Ihrem Schreiben vom 28.10.2022 zwar vor, der im Weltbild verankerte Grundsatz der Nächstenliebe führe zu konkreten Handlungsempfehlungen für die Anhänger der Vereinigung, so sollen diese z.B. Liebe säen, die Natur achten und den Körper gesund halten. Auch wird in den Unterlagen die sogenannte „goldene Regel“ als Grundlage für Handlungsempfehlungen herangezogen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass mit dem Vorliegen eines dualistischen Weltbildes das Gut und Böse kennt zumindest die Grundvoraussetzung für ein Gedankensystem, das sinnentsprechende Werturteile ermöglicht, gegeben ist. Im Ergebnis kann aber nicht von klaren, die Mitglieder einenden Werturteilen ausgegangen werden. Deutlich wird das zum Beispiel durch die Ausführungen im Konzept, nach dem letztlich jeder selbst entscheiden müsse, was er „Gutes“ oder „Schlechtes“ getan hat, jeder entscheide selbst über seinen Weg sowie darüber, ob er alte Glaubenssätze ablege und im Endeffekt gehe es auch gar nicht darum, welcher Glaube recht habe. Gott liebe einen ohnehin so wie man sei (S. 16 des neuen Konzepts). Das Wichtigste sei, dass jeder seinen eigenen Glauben finde und lebe beziehungsweise seine eigene Realität schaffe. Neben der Tatsache, dass verwertbare Ausführungen zu Werturteilen in den Unterlagen ohnehin eine klar untergeordnete Rolle einnehmen – in den Gebetstexten finden sie zum Beispiel wenig bis keine Erwähnung und aus den Liedtexten kann auch nicht wie vorgebracht herausgelesen werden, wie die Anhänger zum motivierten Handeln im Diesseits angehalten werden um gemäß der Wünsche Gottes zu leben („lebe dein Leben“, „lebe frei“) – ist jedenfalls festzuhalten, dass die entsprechenden Ausführungen schlichtweg zu pauschal gehalten sind. Es ist davon auszugehen, dass die wenigen vorhandenen, pauschalen „Vorgaben“ von jedem Individuum unterschiedlich ausgelegt werden. Zum Aspekt der Inkarnation und des Aufstiegs selbst wird, wie bereits aufgezeigt, nur wenig ausgeführt, sodass mit Blick auf entsprechende Werturteile bereits fraglich ist, inwieweit auf dieser Grundlage der für die Überzeugungen angeblich zentrale Aufstieg in der Geisterwelt und auch die „bestmögliche Aufarbeitung des Karmas“ (S. 16 des neuen Konzepts) überhaupt bewerkstelligt werden können. Soweit im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt wird, die Mitglieder des Bekenntnisses erachten ihren Weg als den richtigen und effektivsten, während andere Bekenntnisse lediglich toleriert würden, vermag das nicht darüber hinwegzuhelfen, dass der eigene Weg schon nicht klar vorgegeben ist. Aus der Aussage, dass jeder selbst entscheiden müsse, was „gut“ und was „schlecht“ ist und jeder seinen eigenen Glauben finden müsse, geht zudem klar hervor, dass gerade kein verbindliches Gedankensystem besteht aus dem sich klare Werturteile entnehmen ließen. Die Antragsteller machen mit dieser Aussage vielmehr deutlich, dass sie das genaue Gegenteil eines Bekenntnisses vertreten.

dd) Weiterhin kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Weltbild und das daraus resultierende Gedankensystem tatsächlich von einer transzendenten Wirklichkeit und Gottbezogenheit geprägt sind.

Zwar finden sich in den Unterlagen durchaus ein gewisser Gottbezug und verschiedene transzendente Inhalte. So geht das Weltbild im Ansatz von einem Schöpfergott bzw. „Schöpfervater-Muttergott“ bzw. einer universellen Energie aus – dabei scheint bereits nicht klar zu sein, welches Götterbild dem Bekenntnis tatsächlich zugrunde liegen soll. Weiterhin gibt es neben der perfekten Schöpfung und der materiellen Welt auch eine geistige Welt, wobei letztere als Teil eines Kreislaufs und der Tod mithin als Teil des Lebens gesehen wird. Daneben gibt es diverse weitere übernatürliche Figuren und Charaktere, so zum Beispiel den Erzengel Michael, Jesus Christus, Lichtengel, Schöpfungsenergien, Lichtfreunde, Elementargeister, Helfer des Lichts, Geistführer, Zwerge und Feen. Der Großteil der Begrifflichkeiten und Persönlichkeiten wird dabei aber augenscheinlich willkürlich genannt, ohne diese in einen Kontext zu setzen oder näher dazu auszuführen, sodass sich insoweit der Eindruck einer mangelnden Abgrenzbarkeit und Stimmigkeit des „Bekenntnisses“ fortsetzt. Die bereits erwähnte mangelnde Konsistenz erstreckt sich mithin auch auf die verschiedenen Mächte und Ausformungen des Guten und des Bösen. Prägender Charakter kann diesen bloßen Erwähnungen nicht zugeschrieben werden. Auch im Übrigen kann nicht angenommen werden, dass das Weltbild und die mit ihm verbundenen Aspekte in der Gesamtheit tatsächlich von einem Gottbezug geprägt sind. Die entsprechenden Passagen erschöpfen sich regelmäßig in pauschalen Ausführungen und Wiederholungen – so auch in den zahlreichen Gebetstexten – oder beziehen sich nur auf einige wenige Einzelthemen. Eine göttliche Prägung kann nicht einmal hinsichtlich sämtlichen Leitlinien angenommen werden. Auch im Hinblick auf die in den Unterlagen angeführten Feindbilder steht eine göttliche Macht, wenn überhaupt im Hintergrund. Im Schreiben vom 28.10.2022 wird zwar ausgeführt, dass es im Endeffekt der Teufel sei, von dem alles Böse ausgehe. Die eigentlichen, zur Prüfung vorgelegten Glaubenssätze rücken jedoch spürbar ganz weltliche und konkret benannte Akteure in den Vordergrund, häufig komplett ohne dies in irgendeinen religiösen Kontext zu setzen. Auf Seite 9 des ursprünglichen bzw. Seite 17 des neuen Konzepts ist zum Beispiel lediglich pauschal von den Medien und Menschen in Machtpositionen die Rede. Entgegen den Ausführungen im Schreiben vom 28.10.2022 wird nicht der Eindruck erweckt, dass sich das Bekenntnis vorrangig mit der jenseitigen Welt und dem Göttlichen beschäftigt, vielmehr werden zu erheblichen

Teilen konkrete, ganz weltliche Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder thematisiert.

Dafür, dass es im Kern eher um einzelne, ganz weltliche Fragen des Lebens und den gesellschaftlichen Wandel geht und der Gottbezug beziehungsweise eine entsprechende Prägung – soweit sie überhaupt angenommen werden können – und die daraus resultierende subjektive Verbindlichkeit „vorgeschoben“ ist, spricht auch, dass die Vorsitzende des Vereins in der Vergangenheit für die „Partei WIR2020“ tätig war, die im April 2020 von Gegnern der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gegründet wurde. Auch in der Vereinssatzung heißt es, dass Ideen des gesellschaftlichen Wandels „im Rahmen einer Glaubensgemeinschaft“ ausgearbeitet und verbreitet werden sollen und auch im Konzept wird hervorgehoben, dass es sich bei dem Verein um Demokraten handelt, die das politische Geschehen aktiv beeinflussen wollen. Wenn im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt wird, das Engagement der ersten Vorsitzenden bei der Partei WIR2020 habe mit dem Bekenntnis nichts zu tun, dann handelt es sich hierbei aufgrund der offenkundigen inhaltlichen Überschneidungen um eine Verkennung der Sachlage, das Weltbild scheint vielmehr exakt so ausgelegt zu werden, dass es die Überzeugungen einer gewissen politischen Strömung zu Einzelthemen wie der Coronapolitik, der Pharmaindustrie und den Medien stützt. Für diese Annahme spricht auch die Erwähnung der „unverhältnismäßig hohen Bußgelder“ im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen und den Coronamaßnahmen auf Seite 37 des neuen Konzepts.

Weiterhin ist zwar natürlich richtig, dass sich Staatsbürger im Rahmen ihrer Rechte und im Sinn ihrer religiösen Überzeugungen auch politisch engagieren können. Es ist aber etwas anderes einem Bekenntnis anzugehören und sich in dessen Sinne politisch zu betätigen und die Angehörigkeit zu einem Bekenntnis nur vorzuschieben um politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu erlangen. Für diese Annahme und auch für die bereits erwähnte inhaltliche Eindimensionalität des „Bekenntnisses“ spricht auch, dass dieses überhaupt erst im Zuge der Pandemie aufgekommen ist. Dies obwohl sich die erste Vorsitzende angeblich bereits seit Jahrzehnten der Geisterwelt bewusst ist. Von ernsthaft glaubensgeleiteten Inhalten kann daher im Ergebnis nicht ausgegangen werden.

b) Hinreichend gefestigter Bestand und Minimum an Organisationsgrad

Zuletzt kann im Hinblick auf die geringen Mitgliederzahlen und das erst kurze Bestehen auch nicht von einem hinreichend gefestigten Bestand des „Bekenntnisses“ und dem erforderlichen Minimum an Organisationsgrad ausgegangen werden.

Selbst wenn man unzutreffender Weise davon ausgehen sollte, dass es sich bei dem „Bekenntnis“ nicht nur um eine rudimentäre, nur Teilbereiche weltanschaulich abdeckende religiöse Lehre handelt, wäre dieses jedenfalls dennoch nicht als Grundlage für das Konzept einer privaten Grundschule geeignet. Es fehlt an einem ausreichenden Zeitraum über den sich die Vereinigung bewährt hat, an einem nicht völlig unbedeutenden Personenkreis, an einem Minimum an Organisationsgrad und etwaigen auf Dauer angelegten Einrichtungen.

Zwar beruht das „Bekenntnis“ ausgehend vom Schreiben vom 28.10.2022 auf der persönlichen Lebenserfahrung der ersten Vorsitzenden die bereits im Alter von fünf Jahren die ersten spirituellen Erfahrungen gemacht haben soll. Dennoch ist diese scheinbar erst vor Kurzem damit an die Öffentlichkeit getreten. Der potenzielle Trägerverein „Angelus Porta Praesidio Humana e.V.“ ist ausgehend vom gemeinsamen Registerportal der Länder erst seit dem 24.01.2022 – mithin noch nicht einmal ein Jahr – eingetragen, die eigentliche Gründung der Glaubensgemeinschaft ist laut der Webseite nur kurz zuvor am 9.10.2021 durch die ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie fünf weitere Personen erfolgt. Die Idee einer Glaubensgemeinschaft stammte dabei ausweislich der Podcastfolge „Vorstellung der Glaubensgemeinschaft“ nicht von der ersten Vorsitzenden, sondern von deren Tochter. Eine zeitlich genau festgelegte Mindestbewährungsfrist kann freilich nicht zur Voraussetzung für die Genehmigung einer privaten Grundschule gemacht werden. Das Alter der Gemeinschaft kann lediglich ein Indiz für deren dauernden Bestand sein. Entscheidend ist, ob im Einzelfall eine positive Zukunftsprognose hinsichtlich des Bestandes getroffen werden kann. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Ausgehend von der Webseite arbeitet die Gemeinschaft zwar an Konzepten für Geburtshäuser, Kindergärten, Schulen, Senioren-Hilfen und Hospiz. Bislang gibt es jedoch nach den uns vorliegenden Informationen keine dieser Einrichtungen, weitergehende Informationen darüber sind nicht öffentlich zugänglich. Bezüglich der geplanten

Schule fehlen ausgehend von Seite 214 des neuen Konzepts z.B. noch Spender, Investoren und ein Grundstück. Etwaige Organisationsformen der Mitglieder die über den Trägerverein selbst hinausgehen, gibt es augenscheinlich nicht, lediglich ein Bank- und Spendenkonto. So etwas wie geistliche Führer oder Gebetshäuser sind nicht vorgesehen und es fehlt auch im Übrigen an einer greifbaren Gestalt der Vereinigung. Der auf der Webseite einsehbare Terminkalender des Vereins beinhaltet für das Jahr 2021 keinen einzigen Termin, im Jahr 2022 gab es bis zum Oktober ebenfalls keinen einzigen Termin. Von Oktober bis inklusive Januar gab bzw. gibt es lediglich drei Infotage, eine Buchlesung und ein Benefizkonzert sowie (teilweise unregelmäßig) einmal wöchentlich ein gemeinsames Fitness-Training. Es ist davon auszugehen, dass es sich auch bei der auf der Webseite genannten Band „DoJo“ lediglich um die ersten und zweiten Vorsitzenden und eine weitere Person handelt. Dass das Bekenntnis wie im Schreiben vom 28.10.2022 ausgeführt, auch wirklich gelebt wird, kann mithin nicht erkannt werden. Der offizielle YouTube-Kanal des Vereins mit nur 46 Abonnenten beinhaltet lediglich zwei Videos, die jeweils mindestens zehn Monate alt sind. Während das erste Video beinahe 1000 Aufrufe erzielte, waren es beim zweiten Video bereits nur noch knapp 400. Von einer Zugehörigkeit der Abonnenten zum „Bekenntnis“ kann nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Von einer merklichen Aufwärtsentwicklung oder einer gewissen, das Bekenntnis gemeinschaftlich tragenden und pflegenden Anhängerschaft ist mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht auszugehen. Dass es sich nach Seite 22 des neuen Konzepts um ein „Bekenntnis“ handeln soll, dessen Mitglieder nicht missionieren, bestätigt die vorgenannte Einschätzung zusätzlich. Bislang liegen uns lediglich 25 Anträge von Erziehungsberechtigten für 44 Kinder vor. Ausgehend hiervon kann der Betrieb einer Schule mit zuverlässiger Mindestfrequenz voraussichtlich nicht gewährleistet werden. Dass sich die Vereinigung inhaltlich nur auf wenige Themen beschränkt, die zudem immer mehr an gesamtgesellschaftlicher Bedeutung verlieren, ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass die Vereinigung zukünftig eher an Bedeutung verlieren wird.

Zu 2.

Für die Erteilung dieses Bescheids wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 4 Abs. 2, 5 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung vom 14.12.2004 (Gesetzblatt für Baden-

Württemberg - GBl. 2004 S. 895 ff.) in Verbindung mit der Gebührenverordnung Kultusministerium (GebVO KM) vom 14.05.2012 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg - GBl. vom 25.05.2012 S. 360 ff.) und der Nummer 17.1 des Gebührenverzeichnisses. Die Höhe der festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem für die Erledigung der Sache notwendigen Aufwand sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Genehmigung für den Gebührenschuldner und erscheint vorliegend angemessen.

Bitte leisten Sie Ihre Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 40 60, 76025 Karlsruhe.

Bankverbindung:

IBAN: DE02600501017495530102

BIC: SOLADEST600 (Baden-Württembergische Bank)

Kassenzeichen: 2311290000019 (unbedingt angeben)

Bitte veranlassen Sie die Überweisung so rechtzeitig, dass der Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit dem o. g. Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg gutgeschrieben wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erhält eine Mehrfertigung dieser Ablehnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Thomas
Abteilungsleiter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.